

22.03.96

Antrag
des Freistaats Thüringen

Entwurf eines Telekommunikationsgesetzes (TKG)

Punkt 23 der 695. Sitzung des Bundesrates am 22. März 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

zu § 49 Abs. 1

In § 49 Abs. 1 ist in Satz 1 das Wort

"unentgeltlich"

zu streichen und sind nach Satz 2 folgende Sätze anzufügen:

"Die Träger der Wegebaukosten können für die Benutzung der Verkehrswege ein Entgelt erheben. Das zuständige Bundesministerium kann durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundes bedarf, Obergrenzen für die Entgelterhebung festlegen."

Begründung:

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind die hauptsächlichen Eigentümer von Verkehrswegen. Die Regierungsentwurf vorgesehene unentgeltliche Benutzung dieser Verkehrswege für Telekommunikationslinien läßt die elementaren und berechtigten Interessen der Kommunen völlig außer acht. Unabhängig von - durch ein Rechtsgutachten gestützten - verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die vorgesehene Regelung im Gesetzentwurf der Bundesregierung ist die Wahrung der

Ausgeliefert am 22. MRZ. 1996

80/10/96

Rechts- und Eigentümerposition der Kommunen auch eine Frage des Respekts vor der kommunalen Selbstverwaltung.

Der Hinweis in der Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, das unentgeltliche Nutzungsrecht öffentlicher Wege habe der "Telegraphenverwaltung" bereits nach § 1 des Telegraphenwegegesetzes zugestanden, kann nicht überzeugen. Die Privilegierung der "Telegraphenverwaltung" bzw. der Deutschen Bundespost stand in unlösbarem Zusammenhang mit deren Monopolstellung und mit der Verpflichtung, den flächendeckenden Ausbau des Telefonnetzes vorzunehmen. Ab 1998 werden sich im Telekommunikationsmarkt aber viele private Unternehmen mit einem breiten und ganz unterschiedlichen Leistungsspektrum engagieren. Eine Privilegierung bzw. Subventionierung dieser Unternehmen zu Lasten der Kommunen ist nicht zu rechtfertigen.

Ab 1998 ist die Situation im Telekommunikationsbereich vergleichbar mit dem Energieversorgungsbereich. Die Unternehmen der Strom- und Gasversorgung zahlen seit Jahrzehnten ein Entgelt für die Inanspruchnahme kommunalen Straßenraums. Gegen diesen Vergleich wird allerdings eingewandt, die Konzessionsabgaben im Energiebereich seien im wesentlichen ein Entgelt für die Übertragung eines Versorgungsmonopols. Dieser Einwand trifft indes nicht zu. Die Konzessionsabgabe im Energiebereich enthält zwei Elemente. Zum einen ist sie das Entgelt für das ausschließliche Recht, ein bestimmtes Gebiet mit Energie zu versorgen (Versorgungsmonopol). Zum anderen ist sie aber das Entgelt für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Verlegen von Versorgungsleistungen. Die gemeinsame Verleihung beider Rechte durch die Kommune kann die Konzessionsabgabe der Höhe nach beeinflussen, nicht aber dem Grunde nach. Keinesfalls kann daraus gefolgert werden, das Verlegen von Leitungen allein - also ohne Verleihung eines Versorgungsmonopols - müsse unentgeltlich gestattet werden. Hinsichtlich der Nutzung von Verkehrswegen besteht kein Unterschied zwischen Telekommunikationsunternehmen und Energieversorgungsunternehmen.

In beiden Fällen nutzen private Unternehmen öffentlichen Grund und Boden, um Leitungen zu verlegen, durch deren Gebrauch sie Gewinne erwirtschaften. Eine unterschiedliche Behandlung ist deshalb nicht gerechtfertigt.

In der Begründung zum Gesetzentwurf heißt es weiter, die unentgeltliche Nutzung von Verkehrswegen sei "ein unverzichtbares Mittel für den Bund zur Erfüllung seiner Pflicht, eine flächendeckende Versorgung zu gewährleisten".

Diese Begründung ist nicht nachvollziehbar, insbesondere ist nicht ersichtlich, warum eine angemessene Vergütung für die Inanspruchnahme von Verkehrswegen die Grundversorgung gefährden soll. Die offenbar zugrundeliegende Befürchtung,

die Kommunen könnten durch Festsetzung überzogener Nutzungsentgelte Telekommunikationsdienstleistungen unverhältnismäßig verteuern, ist durch nichts belegt. In dieser Frage geht es - auch den Kommunen selbst - nicht in erster Linie um die Schaffung neuer Einnahmequellen, sondern um die Wahrung im Grundgesetz verankerter Rechte. Im übrigen gibt der Änderungsvorschlag dem Bund die Möglichkeit, mit Zustimmung des Bundesrates Obergrenzen für die Nutzungsentgelte festzulegen.

Begründung:

(für das Plenum)

Mit der Änderung gegenüber der Ziffer 63 der Empfehlungsdrucksache 80/1/96 soll klargestellt werden, daß es im Ermessen der Träger der Wegebaukosten steht, ob ein Entgelt für die Benutzung der Verkehrswege erhoben wird.